

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.106/0020-V/5/2010

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR DR LLM RONALD FABER

PERS. E-MAIL • RONALD.FABER@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2355

IHR ZEICHEN • BMASK-433.001/0106-VI/AMR/7/2010

An das  
Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales und Konsumentenschutz

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**I. Inhaltliches und Rechtliches:**

Die **Unionsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Zu Z 14 (§ 11 Abs. 2):

Die Formulierung „über die Ausstellung von Sicherheitsbescheinigungen“ in § 11 Abs. 2 letzter Satz lässt offen, welche Daten übermittelt werden sollen (alle im ersten Satz genannten Daten der Sicherheitsbescheinigung oder nur einzelne?). Dies sollte im Hinblick auf § 1 Abs. 2 DSGVO 2000 klargestellt werden. Zumindest in den Erläuterungen sollte auch klargestellt werden, was unter den „zuständigen Vertretungsbehörden“ zu verstehen ist.

### Zu Z 17 (Abschnitt IIa):

1. Es ist unklar, ob § 12 erster Satz (zusätzliche) Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums nach dem in Entwurf vorliegenden § 24a FPG (einer „Kann“-Bestimmung) enthält. Es handelt sich jedenfalls um eine fremdenpolizeiliche lex fugitiva, die nicht im AuslBG geregelt werden sollte ([LRL 65](#)). Sollte beabsichtigt sein, an ein gemäß § 24a FPG erteiltes Visum anzuknüpfen, wo wäre dies entsprechend zu formulieren. In § 12 zweiter Satz sollte klargestellt werden, wonach die Qualifikation des Ausländers zu beurteilen ist (etwa anhand aller oder einzelner der in der Anlage A enthaltenen Kriterien).

2. Mehrfach wird im Gesetzestext (§ 12c) und in den – einen Bestandteil des Gesetzes bildenden – Anlagen auf die „Internationale Standardklassifikation für das Bildungswesen (ISCED) 1997“ und den „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ verwiesen. Die „Internationale Standardklassifikation für das Bildungswesen (ISCED) 1997“ ist eine von der Generalversammlung der UNESCO genehmigte Klassifikation; der „Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen“ ist eine Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten und nur in der englischen und französischen Sprache authentisch.

Es ist unklar, ob es sich bei den genannten Verweisungen um statische oder dynamische – also um Verweisungen auf die genannten Enuntiationen in einer bestimmten oder in der jeweils geltenden Fassung – handeln soll. Eine dynamische Verweisung wäre jedenfalls verfassungsrechtlich unzulässig, weil es sich um Enuntiationen anderer Rechtsetzungsautoritäten handelt. Eine statische Verweisung wäre nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nur zulässig, wenn das Verweisungsobjekt im BGBl. oder in einem dem BGBl. gleichwertigen Kundmachungsorgan verlautbart und in der Verweisungsnorm die Fundstelle der verwiesenen Norm angegeben wird (vgl. VfSlg. 12.293/1990).

Diese Problematik ist jener bei der Verweisung auf ÖNORMEN vergleichbar, wozu auf das entsprechende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 16. Dezember 1991, [GZ 601.423/7-V/5/91](#), betreffend die Kundmachung von ÖNORMEN oder elektrotechnischen Vorschriften im BGBl. im Fall der Verbindlicherklärung hingewiesen wird; darin wurde die Regel aufgestellt, dass die für verbindlich erklärte ÖNORM oder elektrotechnische Sicherheitsvorschrift

*grundsätzlich als Anhang zu der sie für verbindlich erklärenden Norm kundgemacht werden sollte* (II.1); sollte eine solche technische Norm, auf die verwiesen werden soll, bereits im BGBl. im Volltext abgedruckt worden sein, so wäre in der sie für verbindliche erklärenden Rechtsvorschrift nur mehr ihre Fundstelle anzugeben (II.5).

3. Nach den Erläuterungen zu § 12d soll im Arbeitsmarktservice für die Vertretungsbehörden eine zentrale Ansprechstelle eingerichtet werden. Eine solche ist nicht im vorliegenden Begutachtungsentwurf, jedoch im Begutachtungsentwurf eines § 24a FPG vorgesehen. Dort geht ihre Nennung allerdings ins Leere. Sollte § 24a FPG hingegen die rechtliche Grundlage für die Einrichtung der „Zentralen Ansprechstelle des Arbeitsmarktservice“ sein, handelt es sich um eine *lex fugitiva*.

4. Gemäß § 12d Abs. 1 erster Satz hat die zuständige Landesgeschäftsstelle die gemäß § 24a FPG vorgelegten Dokumente „zu prüfen“ und der Vertretungsbehörde „mitzuteilen“, ob der Antragsteller die Voraussetzungen des § 12 iVm. Anlage A erfüllt (nach § 24a Abs. 1 Z 2 FPG erfolgt diese Mitteilung hingegen durch die „Zentrale Ansprechstelle des Arbeitsmarktservice“). Nach den Erläuterungen ist gegen eine negative Beurteilung der Voraussetzungen durch das Arbeitsmarktservice „kein ordentliches Rechtsmittel an das Arbeitsmarktservice zulässig“. Diese Ausführungen lassen den Schluss zu, dass die „Mitteilung“ einen Bescheid darstellt, weil mit dem Ausschluss von „ordentlichen“ Rechtsmitteln in der Regel nur der Ausschluss bestimmter Rechtsmittel (wie insb. der Berufung) gemeint ist, was allerdings das Vorliegen eines Bescheides voraussetzt. Soll es sich bei der „Mitteilung“ hingegen nicht um einen Bescheid handeln (wovon der Entwurf einer Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes auszugehen scheint), sollten diese Ausführungen in den Erläuterungen gestrichen werden. Eine Klarstellung sollte vorgenommen werden.

5. Gemäß § 12d Abs. 1 zweiter Satz hat „die nach dem Wohnsitz [gemeint offenbar: des Ausländers] zuständige regionale Geschäftsstelle“ die Übereinstimmung der beantragten Beschäftigung mit der Qualifikation und den für die Erteilung des Aufenthaltsvisums maßgeblich Kriterien zu „bestätigen“ (gemeint wohl: prüfen); die Erläuterungen sprechen hingegen von einer Zuständigkeit der „nach dem Betriebssitz des Arbeitgebers zuständigen regionalen Geschäftsstelle“. Eine Klarstellung sollte vorgenommen werden. Angeregt wird, die Kriterien für die Zulassung als Schlüsselkraft in § 12 zweiter Satz („sonstigen für die Erteilung des

Visums maßgeblichen Kriterien“) und § 12d Abs. 1 zweiter Satz („den für die Erteilung des Aufenthaltsvisums maßgeblichen Kriterien“) gleich zu formulieren.

6. Gemäß § 12d Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 letzter Satz hat die regionale Geschäftsstelle einen Bescheid über die Versagung der Zulassung der nach dem NAG zuständigen Behörde zur Zustellung an den Arbeitgeber und den Ausländer zu übermitteln. Diese Bestimmung lässt mehrere Deutungen zu: Einerseits könnte dadurch iSd. § 3 ZustG eine „andere Form der Zustellung“ angeordnet werden, durch die die nach dem NAG zuständige Behörde als besonderes Zustellorgan bestimmt wird; in diesem Fall sollte allerdings von einer Zustellung durch die „Organe“ der nach dem NAG zuständigen Behörde die Rede sein. Eine Zustellung durch die in § 3 ZustG genannten Zustellorgane wäre in diesem Fall ausgeschlossen.

Andererseits könnte auch gemeint sein, dass die nach dem NAG zuständige Behörde die Zustellverfügung zu treffen hat. Dabei würde es sich um eine Abweichung von § 5 erster Satz ZustG handeln, wonach die Zustellung von der Behörde zu verfügen ist, deren Dokument zugestellt werden soll. In den Erläuterungen wäre in diesem Fall darzulegen, warum eine solche abweichende Regelung iSd. Art. 11 Abs. 2 B-VG zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist.

7. § 12d Abs. 2 sollte nur jenes Verfahren regeln, das sich auf die Beschäftigung bezieht. In diesem Sinne wäre an das gemäß dem NAG zu führenden Verfahren bloß anzuknüpfen, weitergehende Regelungen wären eine *lex fugitiva*.

8. § 12d Abs. 4 erster Satz regelt die Zuständigkeit zur Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen der nach dem NAG zuständigen Behörde. Es handelt sich dabei um eine *lex fugitiva*, die nicht im AusIBG geregelt werden sollte ([LRL 65](#)). Sollte sie allerdings eine bloße Wiederholung einer Regelung des NAG sein, so hätte der erste Satz des § 12 Abs. 4 zu entfallen und wäre lediglich in den Erläuterungen auf das NAG hinzuweisen.

9.1. Gemäß § 13 kann der BMASK (im Einvernehmen mit dem BMWFJ) die Fachkräfteverordnung „auf Vorschlag“ eines vom Verwaltungsrat des Arbeitsmarktservice einzurichtenden Ausschusses erlassen. Nach den Erläuterungen sollen die Vorschläge des Ausschusses dem BMASK als „Entscheidungsgrundlage für die Erlassung einer Verordnung“ dienen; er soll jedoch in seiner Entscheidungsfreiheit als oberstes Organ nicht an die Vorschläge gebunden sein.

Nach dem Gesetzestext darf der BMASK die Fachkräfteverordnung nur auf Grund eines Vorschlages des Ausschusses erlassen. Eine solche Bindung eines obersten Organs bei der Erlassung einer Verordnung ist nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nur dann verfassungsrechtlich zulässig, wenn die Antragsbefugnis zur Durchsetzung von Interessen dient, die wahrzunehmen der Antragsteller berufen ist (VfSlg. 17.137/2004 mwN). So hat der Verfassungsgerichtshof in VfSlg. 12.506/1990 eine Bestimmung des AuslBG als verfassungswidrig aufgehoben, die den Bundesminister bei der Festsetzung von Kontingenten in Verordnungsform an einen gemeinsamen Antrag von kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gebunden hat. Zur Begründung führte der Verfassungsgerichtshof aus, dass die Bedeutung einer Festsetzung (Änderung) von Kontingenten, insbesondere die daraus folgende Erschwerung des Bewilligungsverfahrens und der Möglichkeit des Abschlusses von Arbeitsverträgen, über den Rahmen jener Interessen hinausgeht, die wahrzunehmen die kollektivvertragsfähigen Körperschaften in der Weise berufen wären, dass dies eine Bindung des Bundesministers rechtfertigen würde.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung ist es für die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des Antragsrechts des Ausschusses auf Erlassung der Fachkräfteverordnung entscheidend, wie dieser zusammengesetzt ist. Die Erläuterungen verweisen dazu auf die Bestimmungen des Arbeitsmarktservicegesetzes – AMSG und den § 12 der Geschäftsordnung des Arbeitsmarktservice. Weder das AMSG noch die Geschäftsordnung enthalten jedoch – soweit ersichtlich – allgemeine Vorschriften über die Zusammensetzung und die Mitgliedschaft von vom Verwaltungsrat eingesetzten Ausschüssen. Aus dem letzten Satz des § 13 AuslBG geht lediglich hervor, dass dem Ausschuss „Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber“ angehören sollen.

Es sollte daher die Zusammensetzung des Ausschusses – unter Berücksichtigung der verfassungsgerichtlichen Vorgaben (vgl. VfSlg. 12.506/1990) – im Gesetz selbst geregelt werden.

9.2. Gemäß § 13 dritter Satz darf der BMASK bei der Erlassung der Fachkräfteverordnung Berufe mit einer Stellenandrangsziffer (von 1,5) bis 1,8 ua. nur dann berücksichtigen, „wenn der Ausschuss weitere objektivierbare Mangelindikatoren ... feststellt“. Das kommt einer Bindung seiner Entscheidung an eine Willenserklärung einer anderen Stelle gleich, was nach der zuvor genannten

Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes mit der Stellung eines Bundesministers als oberstes Organ der Vollziehung unvereinbar ist. Allenfalls könnten Feststellungen des Ausschusses als beispielhafte Entscheidungsdeterminanten für den BMASK bei der Beurteilung des Vorliegens von Mangelindikatoren in den Erläuterungen erwähnt werden.

Zu Z 31 (§ 28c):

§ 28c Abs. 1 Z 1 zweiter Tatbestand stellt die gleichzeitige Beschäftigung von „jedenfalls ... 20 vH“ der im Betrieb insgesamt beschäftigten Ausländer, die über kein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet verfügen, unter gerichtliche Strafe. Dieses Tatbild erfasst bereits die Beschäftigung von zwei Ausländern ohne Aufenthaltsrecht, wenn neben diesen keine weiteren Ausländer im Betrieb beschäftigt sind. Darin könnte ein Wertungswiderspruch sowohl zum ersten Tatbestand des § 28c Abs. 1 Z 1, der erst eine Beschäftigung von mehr als zehn Ausländern ohne Aufenthaltsrecht erfasst, als auch zu den Verwaltungsstraftatbeständen des § 28 Abs. 1 Z 1 gesehen werden, sodass die Regelung in ein Spannungsverhältnis zum Sachlichkeitsgebot des Gleichheitssatzes geriete. Auch Art. 9 Abs. 1 lit. b RL 2009/52/EG verlangt eine gerichtliche Strafe nur bei der gleichzeitigen Beschäftigung einer „erheblichen Zahl“ von Ausländern ohne rechtmäßigen Aufenthalt.

Sollte ein auf das Verhältnis zur Gesamtzahl der beschäftigten Ausländer abstellender Straftatbestand gewünscht sein, wäre darauf zu achten, dass er in keinem Missverhältnis zu einem auf eine absolute Zahl abstellenden gerichtlichen Straftatbestand und den verwaltungsstrafrechtlichen Straftatbeständen steht. Überdies sollte in den Erläuterungen dargelegt werden, was im vorliegenden Zusammenhang unter einem „Betrieb“ zu verstehen ist und – sofern der Straftatbestand der Beschäftigung von mehr als zehn Ausländern nicht auf eine Beschäftigung in einem „Betrieb“ beschränkt ist – warum ein solcher Straftatbestand nur hinsichtlich von „Betrieben“ zur Anwendung gelangt.

Zu Z 34 (§ 30b):

1. § 30b sieht den Ausschluss und die Rückforderung von „allen“ öffentlichen Förderungen vor; nach den Erläuterungen zählen dazu ua. „die von einer Gebietskörperschaft“ vergebenen Förderungen. Eine bundesgesetzliche Regelung über Ausschluss und Rückforderung von öffentlichen Fördermitteln kann aus kompetenzrechtlichen Gründen jedoch nur soweit reichen, wie öffentliche

Förderungen durch den Bund – im transkompetenten Bereich oder aufgrund seiner Zuständigkeit zur Regelung einer Materie – geregelt werden können.

2. Es sollte genauer determiniert werden, wann ein Ausschluss bzw. die Rückforderung von Förderungen erfolgen kann. Unklar ist auch, wann die Fristen des ersten und des zweiten Satzes zu laufen beginnen und ob der Ausschluss von Förderungen eine zwingende Folge von wiederholten rechtskräftigen Bestrafungen ist oder im Ermessen der die Förderung gewährenden Stelle liegt („können ... ausgeschlossen werden“). Klargestellt sollte auch werden, ob eine unmittelbare gesetzliche Verpflichtung zur Rückerstattung besteht, worauf die Formulierung des § 30b zweiter Satz hindeutet („müssen ... zurückerstattet werden“), oder ob solche Förderungen von der gewährenden Stelle lediglich rückgefordert werden dürfen. Die Materialien sprechen nämlich davon, dass solche Unternehmen „zur Rückzahlung ... angehalten werden“ können; auch die Überschrift lautet „Rückforderung“.

3. Im Hinblick auf das Erkenntnis VfSlg. 15.216/1998 wäre es verfassungsrechtlich bedenklich, wenn „wiederholte“ Bestrafungen nach dem AuslBG zwingend zum Ausschluss und zur Rückforderung von öffentlichen Förderungen führen würden. Nach diesem Erkenntnis sind Bestrafungen nach dem AuslBG zwar geeignet, die (vergaberechtliche) Zuverlässigkeit von Unternehmen in Frage zu stellen. Der Verfassungsgerichtshof hielt es jedoch für „unsachlich, Bestrafungen nach dem AuslBG zwingend mit der vergaberechtlichen Konsequenz des Ausscheidens im Zuschlagsverfahren zu verknüpfen, ohne daß dem betroffenen Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt ist, darzutun, weshalb es trotz vorliegender Bestrafungen nicht als unzuverlässig anzusehen ist.“ Diese Überlegungen dürften auf das Verhältnis von Bestrafungen nach dem AuslBG und dem Ausschluss bzw. der Rückforderung von öffentlichen Förderungen übertragbar sein. Sofern nicht Art. 7 RL 2009/52/EG den Ausschluss und die Rückforderung bei Bestrafungen nach dem AuslBG zwingend vorsieht, dürfte eine Einzelfallbeurteilung betreffend die Förderwürdigkeit eines Unternehmens verfassungsrechtlich geboten sein (vgl. für eine solche Regelung zB § 73 BVergG 2006).

## **II. Legistisches und Sprachliches:**

### Allgemeines:

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (in der vorliegenden Stellungnahme zitiert mit „[LRL](#) ...“),
- der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#)) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Es sollten – wenn überhaupt – nur die im Anhang 1 der [LRL](#) enthaltenen Abkürzungen verwendet werden (zB „iVm“, „bzw“).

#### Zur Promulgationsklausel:

Die Promulgationsklausel hat zu lauten: „Der Nationalrat hat beschlossen:“ ([LRL](#) 106).

#### Zu Z 9 (§ 4):

Der Verweis in § 4 Abs. 2 auf den Abs. 1 [Z 10](#) geht ins Leere; der Verweis in § 4 Abs. 3 Z 8 sollten wohl auf § 2 [Abs. 10](#) lauten.

#### Zu Z 17 (§§ 12 bis 12d):

Verweise auf Anlagen sind fett zu formatieren (Pkt. 2.5.11 der [Layout-Richtlinien](#)).

Zu § 12b wird angeregt, Am Ende der beiden Z die Wortfolge „zu betragen hat“ durch das Wort „beträgt“ zu ersetzen.

§ 12d Abs. 5 sollte klar zum Ausdruck bringen, dass die regionale Geschäftsstelle eine Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen vornimmt und deren Erfüllung gegebenenfalls bestätigt.

#### Zu Z 18 (§ 14):

Es wird angeregt, in Abs. 2 letzter Satz die Wortfolge „und Ausländerinnen“ im Sinne der Einheitlichkeit zu streichen.



### Zu Z 32 (§ 29 Abs. 1):

§ 29 Abs. 1 letzter Satz könnte – zur Verdeutlichung der widerleglichen gesetzlichen Vermutung – besser wie folgt formuliert werden: „Die unerlaubte Beschäftigung gilt als zumindest drei Monate ausgeübt, sofern der Arbeitgeber oder der Ausländer nicht anderes nachweisen“.

### Zu Z 33 (§ 29a):

Es wird angeregt, den zweiten Satz vergleichbar dem ersten als Haftungsbeschränkung des Auftraggebers und nicht als Anspruchsbeschränkung des ausländischen Arbeitnehmers zu formulieren.

### Zu Z 34 (§ 30b):

In der Überschrift ist von „Fördermitteln“, im Text der Bestimmung von „Förderungen“ die Rede. Eine Angleichung sollte vorgenommen werden.

### Zu Z 37 (§ 34):

Da es in § 34 derzeit zwei Abs. 36 gibt, müsste in der Novellierungsanordnung angegeben werden, welcher Abs. 36 unnummeriert wird (nämlich jener in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009).

Die Inkrafttretensbestimmung des § 34 Abs. 38 darf nicht selbst in Kraft gesetzt werden ([LRL 52](#)).

Es wird angeregt, die Formulierung des § 34 Abs. 39 an jene des Art. 150 Abs. 2 B-VG anzulehnen (zB „Verordnungen nach § 13 dürfen nicht vor dem 1. Jänner 2012 erlassen werden. Sie dürfen jedoch nicht vor dem 1. Mai 2012 ... in Kraft treten.“).

## **III. Zu Vorblatt und Erläuterungen:**

### 1. Zum Vorblatt:

Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. September 2009, GZ [600.824/0003-V/2/2009](#) – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen – wäre unter den **Auswirkungen** des Regelungsvorhabens auch auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen bedacht zu nehmen.


## 2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch zusammengefasst und (für Zwecke der Gestaltung des Stirnbalkens im Bundesgesetzblatt) unter Angabe der CELEX-Nummer anzugeben, welche Rechtsakte der Europäischen Union durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz umgesetzt werden sollen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Juni 1992, GZ 671.804/10-V/8/92).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

24. Jänner 2011  
Für den Bundeskanzler:  
HESSE

### Elektronisch gefertigt

Signaturwert	QcDDzYrRNm+WgshIm62//Tfm0q4USr0516/7qFcNb3oh/10UZi0ZikYsfuwjxpXliiB La/xs6aJOxUu8P8WT2n8nguFwsOqRfwcgtoJy/fj92w+8YKQIGVL9B1/BQof95csxL4 PnE+vG3XMnlKAMSCUVstLkG1+W8B6AuCmPj4A=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-01-24T16:00:59+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	